

(No. 1573.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten December 1831, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurienfachen und das Verfahren in solchen Injurienfachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii vom 22sten v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils stattfinden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidigt werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich setze Ich fest, daß bei allen Injurienfachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunziation zum Behuf der etwa zu treffenden Disziplinar-Maasregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Befehl-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten December 1834.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.

---